

# Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein

## in der Fassung vom 16. November 2024 in Kraft getreten am 26. September 2025

### § 1 Gebührenerhebung

(1) Die Ärztekammer Nordrhein erhebt Gebühren für die in § 2 ausgewiesenen Amtshandlungen.

(2) Wird eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens erhoben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

### § 2 Gebührenpflichtige Handlungen

Gebühren werden erhoben für:

1. Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung mit Prüfung
 

|     |                                                |             |
|-----|------------------------------------------------|-------------|
| 1.1 | Gebietsbezeichnung                             | 130,-- Euro |
| 1.2 | Schwerpunktbezeichnung                         | 130,-- Euro |
| 1.3 | Fakultative Weiterbildung                      | 130,-- Euro |
| 1.4 | Zusatzbezeichnung                              | 130,-- Euro |
| 1.5 | Fachkundenachweis                              | 130,-- Euro |
| 1.6 | Eignungsprüfung nach § 15 Abs. 2 S. 3 BQFG NRW | 130,-- Euro |
| 1.7 | Defizitprüfung nach § 15 Abs. 2 S. 4 BQFG NRW  | 130,-- Euro |
| 1.8 | Kenntnisprüfung nach § 15 Abs. 2 S. 4 BQFG NRW | 200,-- Euro |
| 1.9 | andere (z. B. Kammerzertifikat)                | 130,-- Euro |
  
2. Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung ohne Prüfung
 

|     |                                                                                 |             |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 2.1 | Zusatzbezeichnung                                                               | 50,-- Euro  |
| 2.2 | Fachkundenachweis                                                               | 50,-- Euro  |
| 2.3 | Prüfung der Gleichwertigkeit nach § 9 Abs. 2 BQFG NRW                           | 200,-- Euro |
| 2.4 | Prüfung des Ausgleichs wesentlicher Unterschiede nach § 15 Abs. 2 S. 2 BQFG NRW | 130,-- Euro |
| 2.5 | andere                                                                          | 50,-- Euro  |
  
3. Verfahren zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis
 

|     |                                         |             |
|-----|-----------------------------------------|-------------|
| 3.1 | im Krankenhaus                          | 200,-- Euro |
| 3.2 | in der Praxis und anderen Einrichtungen | 75,-- Euro  |

4. Bewertung nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) in Verbindung mit der Verordnung über die Anwendung der Guten Klinischen Praxis (GCP-V) sowie nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) in Verbindung mit der Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten (MPKPV)
  - 4.1 Bewertung einer klinischen Prüfung nach § 42 AMG i.V.m. §§ 7 ff GCP-V
    - 4.1.1 Bewertung einer monozentrischen klinischen Prüfung nach § 8 Abs. 3 GCP-V
      - 4.1.1.1 Bewertung 3.200,-- Euro
      - 4.1.1.2 Teilschritte Phase I 3.700,-- Euro
      - 4.1.1.3 Nachträgliche Änderungen (§ 10 GCP-V)
        - inhaltliche nachträgliche Änderung 1.500,-- Euro
        - Prüfstellennachmeldung/-änderung 700,-- Euro
      - 4.1.1.4 Formale Prüfung 100,-- bis 400,-- Euro
      - 4.1.1.5 Rücknahme, Widerruf und Ruhen der zustimmenden Bewertung nach § 42a AMG 100,-- bis 2.000,-- Euro
    - 4.1.2 Bewertung einer multizentrischen klinischen Prüfung nach § 8 Abs. 5 GCP-V als federführende Ethikkommission
      - 4.1.2.1 Bewertung für bis zu 3 beteiligte Ethikkommissionen 4.500,-- Euro
        - jede weitere beteiligte Ethikkommission 200,-- Euro
      - 4.1.2.2 Nachträgliche Änderungen (§ 10 GCP-V)
        - inhaltliche nachträgliche Änderung 2.000,-- Euro
        - Prüfstellennachmeldung/-änderung für bis zu drei beteiligte Ethikkommissionen 1.000,-- Euro
        - jede weitere beteiligte Ethikkommission 200,-- Euro
      - 4.1.2.3 Formale Prüfung 100,-- bis 400,-- Euro
      - 4.1.2.4 Rücknahme, Widerruf und Ruhen der zustimmenden Bewertung nach § 42a AMG 100,-- bis 2.000,-- Euro
    - 4.1.3 Bewertung einer multizentrischen klinischen Prüfung nach § 8 Abs. 5 GCP-V als beteiligte Ethikkommission (Mitberatung)
      - 4.1.3.1 Bewertung örtlicher Prüfer/Prüfstellen für bis zu 3 Prüfstellen 1.300,-- Euro
        - jede weitere Prüfstelle 100,-- Euro
      - 4.1.3.2 Nachträgliche Änderungen (§ 10 GCP-V)
        - inhaltliche nachträgliche Änderung 100,-- bis 1.000,--Euro
        - Prüfstellennachmeldung für bis zu drei Prüfstellen (bei erstmalig von der Ethikkommission bewerteter klinischer Prüfung) 1.300,--Euro
        - Prüfstellennachmeldung/-änderung für bis zu drei Prüfstellen (bei bereits von der Ethikkommission bewerteter klinischer Prüfung) 400,-- Euro
        - jede weitere Prüfstelle 100,-- Euro
      - 4.1.3.3 Formale Prüfung 100,-- bis 400,-- Euro
      - 4.1.3.4 Rücknahme, Widerruf und Ruhen der zustimmenden Bewertung nach § 42a AMG 100,-- bis 2.000,-- Euro
  - 4.2 Bewertung einer klinischen Prüfung nach § 22 MPG \*
    - 4.2.1 Bewertung einer monozentrischen Prüfung 500,-- bis 3.000,-- Euro
    - 4.2.2 Bewertung einer multizentrischen Prüfung 1.000,-- bis 4.000,-- Euro
    - 4.2.3 Rücknahme, Widerruf und Ruhen nach § 22b Absatz 5 MPG 100,-- bis 2.000,-- Euro
    - 4.2.4 Stellungnahme bei wesentlichen Änderungen nach § 22c Absatz 4 MPG 100,-- bis 2.000,-- Euro
    - 4.2.5 Bewertung einer Leistungsbewertungsprüfung nach § 24 MPG 500,-- bis 3.000,-- Euro
    - 4.2.6 Handlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden, soweit nicht Gebühren nach den Punkten 4.2 bis 4.2.5 anfallen 50,-- bis 25.500,-- Euro

\*4.2 Für Stellungnahmen nach dem MPG gilt seit dem 15.05.2010 die Verordnung zur 16. Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 04.05.2011 des Landes Nordrhein-Westfalen (Tarifstellen 10.6.1 i.V.m. 10.6.1.9 ff)

5. Beratung nach dem Transfusionsgesetz (TFG) und dem Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)
  - 5.1 Beratung nach §§ 8 und 9 TFG und § 36 Abs. 3 StrlSchG
    - 5.1.1 Stellungnahme 3.200,-- Euro
    - 5.1.2 Nachträgliche Änderung 1.500,-- Euro
    - 5.1.3 Formale Prüfung 100,-- bis 400,-- Euro
6. Berufsrechtliche Beratung vor der Durchführung prospektiver epidemiologischer Forschungsvorhaben oder sonstiger biomedizinischer Forschungsvorhaben nach § 15 Berufsordnung
  - 6.1 Votum 1.000,-- bis 1.500,-- Euro
  - 6.2 Nachträgliche Änderung 100,-- bis 1.000,-- Euro
  - 6.3 Formale Prüfung 100,-- bis 400,-- Euro
7. Beratung vor der Durchführung der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalem Gewebe nach § 15 Abs. 1 S. 2 Berufsordnung 600,-- Euro
8. Berufsrechtliche Beurteilung von Anzeigen zur Durchführung der assistierten Reproduktion nach § 13 BO
  - 8.1 Allgemeine Anzeige 1.500,-- Euro
  - 8.2 Änderungsanzeige 700,-- Euro
  - 8.3 Begehung und Beratung eines IVF-Zentrums bei qualitativen Auffälligkeiten 1.000,-- Euro
  - 8.4 Datenbearbeitung/-bewertung je Datensatz/Zyklus bei assistierter Reproduktion 1,70 Euro
9. Anträge auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gem. § 121 a SGB V
  - 9.1 Antragsgebühr 770,-- Euro
  - 9.2 Prüfungspflichtige Änderungsanzeige 360,-- Euro
10. Antrag auf Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik gem. § 5 Abs. 1 PIDG NRW i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 PIDV 1.300,-- bis 3.000,-- Euro
11. Gutachtliche Stellungnahme bei der Entnahme von Organen gemäß § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz 1.800,-- Euro
12. Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 130 Strahlenschutzverordnung
  - 12.1. Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich Röntgen – je Strahlenschutzverantwortlichen
    - 12.1.1 je Röntgeneinrichtung 100,-- bis 470,-- Euro
    - 12.1.2 je Röntgentherapiegerät 500,-- bis 1.000,-- Euro
    - 12.1.3 Osteodensitometriegerät 100,-- bis 150,-- Euro
    - 12.1.4 Überprüfung am Betriebsort zusätzlich 1.000,-- Euro
    - 12.1.5 Überprüfung Teleradiologie für den ersten Teleradiologen und ersten Gerätestandort 1.000,-- Euro
    - 12.1.6 zusätzlich für jeden weiteren Teleradiologen und/oder Gerätestandort 130,-- Euro
  - 12.2. Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich Strahlentherapie – je Strahlenschutzverantwortlichen
    - je Strahlentherapiegerät oder Therapieverfahren 1.000,-- bis 2.000,-- Euro
  - 12.3. Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich Nuklearmedizin – je Strahlenschutzverantwortlichen
    - 12.3.1 je Gammakamera oder Scanner (PET) oder Therapieverfahren 450,-- bis 900,-- Euro
    - 12.3.2 Überprüfung am Betriebsort zusätzlich 1.000,-- Euro
  - 12.4. Nachprüfung von Dokumenten nach Mängelbeseitigung 65,-- Euro
13. Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß der "Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Richtlinie Hämotherapie)"

|        |                                                                                                                                                                                       |                         |
|--------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| 13.1   | Meldepflichtige Einrichtungen mit bis zu zwei Behandlungseinheiten nach Ziffer 6.4 der Richtlinie Hämotherapie                                                                        | pro Jahr 180,-- Euro    |
| 13.2   | Meldepflichtige Einrichtungen mit drei und mehr Behandlungseinheiten nach Ziffer 6.4 der Richtlinie Hämotherapie                                                                      | pro Jahr 240,-- Euro    |
| 13.3   | Einrichtungen mit weniger als 50 Transfusionen von Erythrozytenkonzentraten pro Jahr (Ziffer 6.4.2.3.1 Richtlinien Hämotherapie)                                                      | pro Jahr 80,-- Euro     |
| 13.4   | Zusatzgebühr für Einrichtungen, die hämatopoetische Stammzellzubereitungen anwenden (Ziffer 7.3 Richtlinie zur Herstellung und Anwendung von hämatopoetischen Stammzellzubereitungen) | pro Jahr 80,-- Euro     |
| 14.    | Verfahren auf Erteilung eines Fachkundenachweises außerhalb der Weiterbildungsordnung (z.B. RöV, Strahlenschutzverordnung, Rettungsdienst, Arbeitsmedizin, Umweltmedizin)             |                         |
| 14.1   | mit Prüfung                                                                                                                                                                           | 130,-- Euro             |
| 14.2   | ohne Prüfung                                                                                                                                                                          | 50,-- Euro              |
| 15.    | 15.1 Genehmigung von Kursen für die Qualifizierung von Ärztinnen und Ärzten                                                                                                           | 100,-- bis 500,-- Euro  |
|        | 15.2 Zulassung als Weiterbildungsstätte                                                                                                                                               | 100,-- bis 500,-- Euro  |
| 16.    | Zertifizierung eines Perinatalzentrums                                                                                                                                                |                         |
|        | - Durchführungsgebühr pro Perinatalzentrum                                                                                                                                            | 3.000,-- Euro           |
|        | - Voraudit auf Wunsch                                                                                                                                                                 | 1.000,-- Euro           |
| 17.    | Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung der Ärztlichen Akademie für medizinische Fort- und Weiterbildung in Nordrhein                                                      | 25,-- bis 5.000,-- Euro |
| 18.    | Bearbeitung von Anträgen zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen nach § 6 Fortbildungsordnung                                                                                       |                         |
| 18.1   | Präsenzveranstaltungen oder Live-Webinare/Hybrid-Veranstaltungen – Kat. A, B, C, G und H                                                                                              |                         |
| 18.1.1 | kostenpflichtige und/oder gesponserte und/oder sonstige gewerblich unterstützte Fortbildungsveranstaltung                                                                             | 175,-- Euro             |
| 18.1.2 | Erweiterte Bearbeitungsgebühr bei nicht erfolgter elektronischer Weiterleitung der Fortbildungspunkte bis 4 Wochen nach Veranstaltungsende, zusätzlich zur Gebühr nach 18.1.1         | 150,-- Euro             |
| 18.2   | Tutoriell unterstütztes eLearning oder Blended-Learning (Kat. I und K)                                                                                                                | 325,-- Euro             |
| 18.3   | Fortbildungsbeiträge in Print-Medien oder als eLearning (Kat. D) für ein Jahr                                                                                                         | 325,-- Euro             |
| 18a    | Bearbeitung von Anträgen zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern nach § 10 Fortbildungsordnung                                                                                  |                         |
| 18a.1  | Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern gemäß § 10 Fortbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte für ein Jahr                                                     | 1.300,-- Euro           |
| 18a.2  | Verlängerung der Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern nach Ziffer 18a.1 für ein Jahr                                                                                             | 650,-- Euro             |
| 19.    | Ausstellung von Fortbildungszertifikaten                                                                                                                                              | 20,-- Euro              |
| 20.    | Entscheidungen über Widersprüche                                                                                                                                                      | 150,-- Euro             |
| 21.    | Verfahren im Bereich der/des Medizinischen Fachangestellten                                                                                                                           |                         |
| 21.1   | Verfahren zur Zwischenprüfung                                                                                                                                                         | 35,-- Euro              |
| 21.2   | Verfahren zur Abschlussprüfung                                                                                                                                                        | 250,-- Euro             |
| 21.3   | Verfahren zur Wiederholungsprüfung                                                                                                                                                    | 250,-- Euro             |
| 21.4   | Zulassung in besonderen Fällen nach § 45 BBiG                                                                                                                                         | 250,-- Euro             |
|        | Verfahren zur Fortbildungsprüfung „Fachwirt(in) für ambulante medizinische Versorgung“                                                                                                |                         |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| 21.5 | Abnahme der Abschlussprüfung                                                                                                                                                                                                                                | 250,-- Euro                                    |
| 21.6 | Abnahme der Wiederholungsprüfung                                                                                                                                                                                                                            | 250,-- Euro                                    |
| 21.7 | Entzug der Ausbildereignung nach Berufsbildungsgesetz                                                                                                                                                                                                       | 300,-- Euro                                    |
| 22.  | Bearbeitung von Anträgen zwecks Aufnahme in die Sachverständigenliste nach § 16 Abs. 4 Maßregelvollzugsgesetz (MRVG)                                                                                                                                        | 40,-- Euro                                     |
| 23.  | Verfahren zur Prüfung der erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 BÄO                                                                                                                                                                         | 430,-- Euro                                    |
| 24.  | Ausstellung von Zweitausfertigungen von Urkunden                                                                                                                                                                                                            | 25,-- Euro                                     |
| 25.  | Ausstellung von Bescheinigungen an Kammerangehörige<br>Rahmengebühr                                                                                                                                                                                         | 5,-- bis 50,-- Euro                            |
| 26.  | Ausstellung von Bescheinigungen an nicht der Kammer angehörende Personen<br>Rahmengebühr                                                                                                                                                                    | 10,-- bis 50,-- Euro                           |
| 27.  | Anfertigung von Vervielfältigungen und Ausdrucken für die sachgemäße Bearbeitung von Anträgen nach Nr. 1 – 19                                                                                                                                               |                                                |
|      | - für die ersten 50 Seiten pro Seite                                                                                                                                                                                                                        | --,50 Euro                                     |
|      | - ab der 51. Seite pro Seite                                                                                                                                                                                                                                | --,20 Euro                                     |
|      | Anfertigung sonstiger Vervielfältigungen und Ausdrücke                                                                                                                                                                                                      |                                                |
|      | - für die ersten 10 Seiten pro Seite                                                                                                                                                                                                                        | --,50 Euro                                     |
|      | - ab der 11. Seite pro Seite                                                                                                                                                                                                                                | --,20 Euro                                     |
| 28.  | Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Rahmen der Berufsausübung nach § 17 Berufsordnung                                                                                                                                       | 500,-- Euro                                    |
| 29.  | Allgemeine Verwaltungsgebühr für Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle in § 2 vorgesehen ist und die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen<br>(z. B. Bescheide im Rahmen der Berufsaufsicht) | 50,-- bis 1.000,-- Euro                        |
| 30.  | Auslagen                                                                                                                                                                                                                                                    | Tatsächlich entstandene und erforderliche Höhe |

## § 2 a Gebühren bei Verfahren wegen Berufsvergehen von Dienstleistern gemäß § 3 HeilBerG

(1) Gebühren entstehen im Falle eines berechtigten Einschreitens gegen einen der Berufsaufsicht unterliegenden ärztlichen Dienstleister, der in einem anderen Mitgliedsstaat niedergelassen ist, bei Ausspruch einer berufsaufsichtsrechtlichen Maßnahme nach §§ 58 – 60 HeilBerG.

(2) Die zu entrichtende Gebühr beträgt

|    |                                                                    |                        |
|----|--------------------------------------------------------------------|------------------------|
| a) | im Falle einer Mahnung                                             | 100,-- Euro            |
| b) | im Falle einer Rüge                                                | 200,-- bis 500,-- Euro |
| c) | im Falle der Durchführung eines<br>berufsggerichtlichen Verfahrens | 600,-- Euro            |

(3) Die Gebühr nach Absatz 2 b) entfällt, wenn der Beschuldigte/die Beschuldigte in dem Verfahren vor dem Berufsggericht von dem Anschuldigungsvorwurf freigesprochen wird.

## § 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller bzw. derjenige, der ein Vorhaben anzeigt. Die Prüfungsgebühren bei den Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen für Medizinische Fachangestellte im Rahmen

der Regelausbildung schuldet der ausbildende Arzt. Für Maßnahmen nach § 16 Abs. 3 der Röntgenverordnung bzw. Maßnahme nach der Strahlenschutzverordnung ist der Betreiber gebührenpflichtig.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht dem Grunde nach mit dem Eingang der Anzeige oder der Antragstellung einer gebührenpflichtigen Handlung bei der Ärztekammer.

(2) Für gebührenpflichtige Handlungen mit einem festen Gebührensatz entsteht die Gebühr der Höhe nach mit der Anzeige. Mit der Bekanntgabe der Verwaltungsgebühr an den Antragsteller/Anzeigenerstatter wird die Gebühr fällig. Der Eingang der Gebühr ist Voraussetzung für die Vornahme der Amtshandlung.

(3) Für gebührenpflichtige Handlungen mit einem Gebührenrahmen entsteht die Gebühr der Höhe nach nach Vornahme der Amtshandlung und bemisst sich nach § 1 Abs. 2. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Antragsteller fällig.

#### **§ 5 Entrichtung**

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Ärztekammer Nordrhein der Tag des Eingangs,
- b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Ärztekammer Nordrhein der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
- c) bei Lastschrift der Tag der Abbuchung durch die Ärztekammer Nordrhein,
- d) bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag der Gutschrift bei der Bank.

#### **§ 6 Rückzahlung**

Bei Rücktritt von einer Prüfung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde. Bei Anträgen oder Anzeigen besteht kein Rückzahlungsanspruch, nachdem die Bearbeitung begonnen hat.

#### **§ 7 Ermäßigung / Erlass**

Die Gebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.